



An die
STRAT.AT 2020-Steuerungsgruppe
c/o Österreichische Raumordnungskonferenz
Geschäftsstelle beim Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1014 Wien

Per Webformular: www.e-strat2020.at

Per E-Mail an: Mag. Andreas Maier, ÖROK, maier@oerok.gv.at
Dr.ⁱⁿ Diane Tiefenbacher, ÖROK, tiefenbacher@oerok.gv.at
Mag. Peter Schneidewind, metis gmbh, schneidewind@metis-vienna.eu
Dr. Günter Scheer, ÖAR Regionalberatung GmbH, scheer@oear.at

Wien, 31. Juli 2013

Stellungnahme der CIPRA Österreich

zum Rohbericht zur Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 vom Juni 2013

KONKRETE ANMERKUNGEN ZUM VORGELEGTEN ROHBERICHT ZUR PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

Zu I.1.1.1:

Online Abs. 002 Bewertung des Absatzes: negativ

In der Europa 2020-Strategie sind neben den im Rohbericht erwähnten fünf Kernzielen auch sieben Leitinitiativen vorgesehen (siehe Protokoll der Fokusgruppe „Biodiversität und Naturschutz“ vom 28.11.2012). **Diese Leitinitiativen sind in der Partnerschaftsvereinbarung zu behandeln.**

Insbesondere weisen wir – wie auch schon in unserer Stellungnahme vom 05.09.2012 – auf die Leitinitiativen „Ressourcenschonendes Europa“ hin, sowie auf die Tatsache, dass sich Ressourcen nicht nur auf Energieträger beschränken, sondern auch auf Naturräume und Landschaften, Biodiversität und Ökosystemleistungen, Boden, Wasser, Luft u.v.a.m. erstrecken. Unter anderem fordert die Kommission die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ dazu auf, die folgenden drei Bereiche umzusetzen:

„umweltgefährdende Subventionen, mit Ausnahme solcher für sozial benachteiligte Bevölkerungskreise, auslaufen zu lassen“,

„marktwirtschaftliche Instrumente wie Steueranreize und öffentliche Aufträge dazu zu nutzen, Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten anzupassen“ sowie

„Regulierung, Bauvorschriften und marktwirtschaftliche Instrumente wie die Besteuerung, Subventionen und die öffentliche Auftragsvergabe dazu zu nutzen, den Verbrauch von Energie und Ressourcen zu reduzieren und Mittel aus den Strukturfonds in die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude und ein wirksameres Recycling zu investieren“.

Aus diesen Gründen sind die Themen Ressourcenverbrauch und Biodiversität sowie die Problematik der umweltschädlichen Subventionen und marktwirtschaftlichen Instrumente in Kapitel I.1 zu ergänzen (siehe auch Anmerkung zu Punkt I.5.3 (35) bzw. online Abs. 246).

Zu I.1.1 (5):

Online Abs. 005 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Liste der „Engpässe“ in diesem Abschnitt streift Umweltaspekte nur und lässt somit wesentliche Bereiche, die für ein ökologisch nachhaltiges Wachstum notwendig sind, außen vor. Wir fordern daher nachdrücklich, dass auch das Thema Biodiversitätsverlust – nicht nur im Wald, sondern auch im Kulturland – in die Liste der Engpässe aufgenommen und im Folgenden auch entsprechend analysiert wird. Zeugnis vom massiven Biodiversitätsverlust geben etwa die Roten Listen, auf denen sich Arten des Kulturlands besonders häufig in den höheren Gefährdungsgraden befinden. Dies betrifft Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken, aber auch Säugetiere wie das Ziesel, ebenso wie die meisten Grünland-Lebensräume. Relevante Schutzgüter haben gemäß den EU-Naturschutz-Richtlinien einen besonders ungünstigen Erhaltungszustand. Das BirdLife-Monitoring belegt z. B. einen Rückgang von Kulturlandvögeln um 22 % seit 1998 („Farmland Bird Index“).

Zu I.1.1 (5):

Online Abs. 016 Bewertung des Absatzes: positiv

Die Einschätzung der Kommission zu den Treibhausgasemissionen wird durch den aktuellen Klimaschutzbericht 2013 des Umweltbundesamtes bestätigt, wonach das österreichische Effort-Sharing-Ziel von minus 16 % ohne zusätzliche Maßnahmen deutlich verfehlt wird.¹

Zu I.1.2 (15):

Online Abs. 052 Bewertung des Absatzes: negativ

Die im Rohbericht vorgelegte territoriale Analyse ist einseitig und mangelhaft, da nur auf politische, wirtschaftliche und demographische Aspekte fokussierend. Auch hier zeigt sich die Einseitigkeit des gesamten Rohberichts (EFRE-Lastigkeit, Marginalisierung des ELER). Eine ausführliche Darlegung der im Umweltbereich vorliegenden Entwicklungen und Probleme – die eine wesentliche Grundlage für alle anderen in der Analyse genannten Aspekte darstellen (!) – ist daher unabdingbar. So sind die in **Abs. 79 und 80** angeführten Herausforderungen in ihrer für den ländlichen Raum spezifischen Problematik und inklusive Lösungsansätze zu diskutieren.

¹ Umweltbundesamt (2013): Klimaschutzbericht 2013, S. 64

Zu 1.1.2 (19):

Online Abs. 074 Bewertung des Absatzes: negativ

Im Gegensatz zu dem unter Punkt 1.1.2 (23) (online 078–085) genannten Herausforderungen der städtischen Dimension werden dem ländlichen Raum offensichtlich keine Probleme und Herausforderungen attestiert. Da diese aber nicht zu leugnen sind, sollten sie an dieser Stelle auch angeführt werden.

Aus Umweltsicht wären hier etwa ein massiver Biodiversitätsverlust durch anhaltende Intensivierung, Aufgabe biodiversitätsfördernder Bewirtschaftungsformen, Flächenversiegelung durch Siedlungsausweitung und Verkehrsinfrastruktur sowie die bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels zu nennen.

Zu 1.1.2 (23):

Online Abs. 079–082

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu 1.1.2 (23):

Online Abs. 086 Bewertung des Absatzes: positiv, ohne Kommentar

Zu 1.3.1 (2):

Online Abs. 093 Bewertung des Absatzes: positiv, ohne Kommentar

Zu 1.3.1 (4):

Online Abs. 096 Bewertung des Absatzes: positiv

Der ESF wird für die Prioritäten „Intelligentes Wachstum“ sowie „Nachhaltiges Wachstum“ für nicht zuständig erklärt. Wissen und Innovation sowie Entwicklung von CO₂-, Klimaschutz-, Ressourcen- und Umweltkompetenzen stellen jedoch einerseits eine gewaltige Chance zur sozialen Inklusion der Menschen als auch für die Erreichung des Ziels „Nachhaltiges Wachstum“ schlechthin dar (siehe auch Punkt 1.5.3 bzw. online Abs. 236 sowie Fokusgruppe „Biodiversität und Naturschutz“ vom 28.11.2012). **Der ESF sollte daher auch in den thematischen Zielen Wissen und Innovation, CO₂, Klima, Ressourcen und Umwelt seinen Beitrag leisten (Stichworte Green Jobs, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung usw.).**

Zu 1.3.2 (8):

Online Abs. 100 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft ist in der ELER-VO voraussichtlich kein langfristiges strategisches Ziel mehr! **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen: „...weiterhin die langfristigen strategischen Ziele, zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, ...“**

Zu 1.3.2 (9):

Online Abs. 114–119

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu I.3.2 (9):

Online Abs. 121–122

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu I.3.2 (9):

Online Abs. 123 Bewertung des Absatzes: positiv

Auch bei erneuerbaren Energieträgern ist auf die ökologische Nachhaltigkeit und Naturverträglichkeit zu achten. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen:** „*Nachhaltige Verwendung von naturverträglichen erneuerbaren Energiequellen, Nebenerzeugnissen, non-foods/Nichtlebensmitteln*“

Zu I.3.2 (9):

Online Abs. 125–126

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu I.3.2 (11):

Online Abs. 132 Bewertung des Absatzes: positiv

Auch bei erneuerbaren Energieträgern ist auf die ökologische Nachhaltigkeit und Naturverträglichkeit zu achten. **Die Formulierung in Tabelle 7 ist daher wie folgt anzupassen:** „*4 CO₂ 'Verstärkter nachhaltiger Einsatz naturverträglicher erneuerbarer Energien'*“

Zu I.3.3 (14):

Online Abs. 138 Bewertung des Absatzes: negativ

Bei den Maßnahmen zur Erreichung des CO₂-Zieles ist unbedingt auf eine Vermeidung von Zielkonflikten mit den Aspekten Ressourceneffizienz sowie Biodiversitätsschutz zu achten. Aus diesem Grund ist es essenziell, auch bei der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern die Naturverträglichkeit zu berücksichtigen. Auch ist im Bereich der Energie- und Ressourcennutzung zu beachten, dass nicht nur eine Steigerung der Effizienz, sondern eine Senkung des Einsatzes auf ein naturverträgliches Maß notwendig ist. Im Energiebereich bedeutet das nach derzeitigem Wissensstand eine Halbierung des Energieeinsatzes. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen:** „*Durch die Minimierung des Ressourcen- und Energieeinsatzes sowie den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Österreichs zu leisten.*“

Zu I.3.3 (21):

Online Abs. 157 Bewertung des Absatzes: negativ

Bei den Maßnahmen zur Erreichung des CO₂-Zieles ist unbedingt auf eine Vermeidung von Zielkonflikten mit den Aspekten Ressourceneffizienz sowie Biodiversitätsschutz zu achten. Aus diesem Grund ist es essenziell, auch bei der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern die Naturverträglichkeit zu berücksichtigen. Auch ist im Bereich der Energie- und Ressourcennutzung zu beachten, dass nicht nur eine Steigerung der Effizienz, sondern eine Senkung des Einsatzes auf ein naturverträgliches Maß notwendig ist. Im Energiebereich bedeutet das nach derzeitigem Wissensstand eine Halbierung des Energieeinsatzes. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen: „Ausbau der Energiebereitstellung aus naturverträglichen erneuerbaren Energieträgern (IP 4a)“**

Zu I.3.3 (21):

Online Abs. 158 Bewertung des Absatzes: negativ

Im Bereich der Energie- und Ressourcennutzung ist zu beachten, dass nicht nur eine Steigerung der Effizienz, sondern eine Senkung des Einsatzes auf ein naturverträgliches Maß notwendig ist. Im Energiebereich bedeutet das nach derzeitigem Wissensstand eine Halbierung des Energieeinsatzes. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen: „Minimierung des Ressourcen- und Energieeinsatzes und naturverträgliche Nutzung erneuerbarer Energie in Unternehmen (IP 4b)“**

Zu I.3.3 (21):

Online Abs. 159–161

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu I.3.3 (25):

Online Abs. 165 Bewertung des Absatzes: positiv

Im Bereich der Energie- und Ressourcennutzung ist zu beachten, dass nicht nur eine Steigerung der Effizienz, sondern eine Senkung des Energieeinsatzes auf ein naturverträgliches Maß notwendig ist. Im Energiebereich bedeutet das nach derzeitigem Wissensstand eine Halbierung des Energieeinsatzes. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen: „Weiters wird die Unterstützung von „Smart-City“-Demonstrationsprojekten im Zusammenhang mit einer energiesparenden, ressourcenschonenden und emissionsarmen Stadt- und Siedlungsentwicklung angestrebt.“**

Zu 1.3.3 (27):

Online Abs. 167 Bewertung des Absatzes: negativ

Bei den Beiträgen des EFRE ist bislang das thematische Ziel UMW/RE als „Ergänzungsthema“ gekennzeichnet. Es handelt sich jedoch um ein horizontales Thema im Sinne des Art. 8 des Entwurfs der EU-GSR-VO (AVO), das sich inhaltlich auch durch die Behandlung der Beiträge zu den EFRE-„Kernzielen“ FTEI, KMU und CO₂ durchziehen muss (siehe Anmerkung zu Punkt 1.5.3 bzw. online Abs. 236). Insbesondere die Durchführung von Regionalentwicklungsprojekten mit ökologischem Mehrwert wird als sehr leistungsfähiges Instrument zum integralen Management von Landschaften und Räumen sowie zur Bereitstellung von Ökosystemleistungen gesehen. **UMW/RE ist daher im EFRE als horizontales Thema zu kennzeichnen, um seinen Stellenwert für alle EFRE-Interventionen zutreffend zu würdigen.**

Zu 1.3.4 (29):

Online Abs. 178 Bewertung des Absatzes: positiv

Das Thema Energiearmut zeigt, wie eng ökologische mit ökonomischen Zusammenhängen verknüpft sind. Das Verständnis für grundlegende Zusammenhänge der Systeme Ökonomie, Soziales und Ökologie ist daher essenziell, gerade auch im Bereich Armutsbekämpfung. **Die Formulierung ist daher wie folgt anzupassen: „Aufbau der Kapazitäten von Stakeholdern, die in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Sozialpolitik tätig sind, sowie Bildung sektoraler und territorialer Bündnisse, durch die Reformen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angestoßen werden (IP d (ii))“**

Zu 1.3.4 (31):

Online Abs. 185 Bewertung des Absatzes: negativ

Analog zur Forderung zu Punkt 1.3.1 (online Abs. 096) sind ESF-Beiträge auch für FTEI, IKT, KMU, CO₂, KLIMA und UMW/RE darzustellen.

Zu 1.4.1:

Online Abs. 186 Bewertung des Absatzes: negativ

Analog zur Forderung zu Punkt 1.3.1 (online Abs. 096) sind ESF-Mittel auch für FTEI, IKT, KMU, CO₂, KLIMA und UMW/RE zu allozieren.

Zu 1.5.1 (5):

Online Abs. 192 Bewertung des Absatzes: negativ

Wir begrüßen, dass es für die STRAT.AT 2020-TeilnehmerInnen (auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft) eine Reihe von Möglichkeiten gibt, sich in den Prozess einzubringen (Stellungnahmen, Foren, Fokusgruppen). Der Umgang mit den eingebrachten Meinungen findet jedoch **höchst intransparent** statt. Es werden zwar Dokumente über die eingebrachten Meinungen erstellt, es ist aber nicht erkennbar, wie sie in die Formulierung der Partnerschaftsvereinbarung eingeflossen sind und einfließen werden („**black box**“). Dies entspricht nicht den Empfehlungen zum Verhaltenskodex der Kommissionsdienststellen.²

² SWD (2012) 106 final: Das Partnerschaftsprinzip bei der Umsetzung der Fonds, für die der gemeinsame strategische Rahmen gilt – Elemente eines europäischen Verhaltenskodex für die Partnerschaft, Kap. 3.2, iv

Zu I.5.1 (7):

Online Abs. 203–204

Bewertung der Absätze: positiv

Zu I.5.1 (7):

Online Abs. 210–211

Bewertung der Absätze: positiv

Zu I.5.1 (9):

Online Abs. 215 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Partizipationsmöglichkeit der Forums-TeilnehmerInnen vom 18.06.2013 beschränkte sich darauf, je drei Kärtchen mit Statements abzugeben; eine Diskussion fand nur am Podium zu ausgewählten Statements statt. Auch bei gut besuchten Veranstaltungen gibt es geeignete Moderationsformate, um in Kleingruppen konstruktive Ergebnisse zu erzielen. Zudem wurde der Rohbericht vom 11.06.2013 nicht vor dem STRAT.AT 2020-Forum vom 18.06.2013 veröffentlicht, sodass ihn die Forums-TeilnehmerInnen vor der Veranstaltung nicht lesen konnten, was eine fundierte Diskussion zum Bericht unmöglich machte.

Zu I.5.1 (11):

Online Abs. 217 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Möglichkeiten für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft (insbesondere NROs) ist – wie im Rohbericht erwähnt – auf Meinungsäußerungen in den STRAT.AT 2020-Foren, punktuelle Stellungnahmeverfahren und Fokusgruppen beschränkt. Eine verbindliche partnerschaftliche (!) Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist nicht erfolgt. Die Art und Weise, wie die Stellungnahme der Zivilgesellschaft in die Partnerschaftsvereinbarung einfließt, ist im Prozess nicht identifizierbar.

Die Zivilgesellschaft ist als gleichberechtigter Partner in den STRAT.AT 2020-Prozess aufzunehmen wie dies auch im Art. 5 des Entwurfs zur EU-GSR-VO (AVO) und in der EU 2020-Strategie festgelegt ist!

Zu I.5.3 (30-34):

Online Abs. 236 Bewertung des Absatzes: positiv

Wir begrüßen den im Vergleich zum ExpertInnenpapier von 2012 verdeutlichten Hinweis auf die in Art. 8 des Entwurfs der EU-GSR-VO (AVO) geforderten horizontalen Themen Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management. Ressourceneffizienz ist dabei allerdings nicht auf Energieträger beschränkt zu sehen, sondern erstreckt sich auch auf Erdoberfläche, Boden, Wasser, Luft, Biodiversität u.v.a.m. (siehe auch Anmerkung zu Punkt I.1).

In der weiteren Folge der Programmerstellung aller ESI-Programme (also auch EFRE und ESF) ist die Umsetzung dieser horizontalen Prinzipien genau zu beachten!

Eine entscheidende Rolle wird hier der **Erstellung und Würdigung der SUPs** (I.5.3 (32) bzw. online Abs. 238) zukommen, insbesondere um umweltschädliche Subventionen zu minimieren (siehe I.5.3 (35) bzw. online Abs. 246). Weiters sind ESI-Projekte mit *einfachen* Instrumenten (Checkliste etc.) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen zu untersuchen und bei der Fördervergabe gegebenenfalls zu reihen (siehe Fokusgruppe „Biodiversität und Naturschutz“ vom 28.11.2012).

Zu I.5.3 (30-34):

Online Abs. 237 Bewertung des Absatzes: positiv

Wir begrüßen den Aufbau einer wettbewerbsfähigeren, emissionsarmen Wirtschaft, die Ressourcen effizient und nachhaltig einsetzt. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist aber gerade auch das Konzept eines anhaltenden ökonomischen Wachstums zu hinterfragen. Entsprechende Arbeiten werden in Österreich unter der Initiative Wachstum im Wandel kontinuierlich fortgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Initiative Wachstum im Wandel sind bei der Programmerstellung aller ESI-Programme (also auch EFRE und ESF) sowie bei der Umsetzung dieser horizontalen Prinzipien zu berücksichtigen!

Zu I.5.3 (30-34):

Online Abs. 238–244

Bewertung der Absätze: positiv

Zu I.5.3 (35):

Online Abs. 246 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, zur Beendigung umweltschädlicher Subventionen ist in der Europa 2020-Strategie verankert, wonach für die Mitgliedstaaten der Auftrag besteht, sich mit der Materie zu befassen. Weiters liegt seitens der OECD umfassendes Material zum Thema, inklusive einem entsprechenden Analyse-Tool vor. Die Diskussion zu umweltschädlichen Subventionen ist also bereits fortgeschritten; ein derart unverbindlicher und zudem nicht einmal zutreffender Kommentar hat im Rohbericht der Partnerschaftsvereinbarung nichts zu suchen!

Es ist zwar richtig, dass die detaillierte Betrachtung einzelner umweltschädlicher Subventionen den Rahmen dieser Partnerschaftsvereinbarung sprengen würde. **Eine grundsätzliche Einigung auf eine partnerschaftliche Vorgangsweise bei der Identifizierung und Auflösung umweltschädlicher Subventionen muss aber jedenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung sein**, da andernfalls die EU-Biodiversitätsziele und andere Ziele (Wasserrahmenrichtlinie etc.) nicht erreichbar sein werden sowie darüber hinaus ein **Widerspruch zur Europa 2020-Strategie** bestünde.

Die Formulierung ist wie folgt abzuändern: *„Von den PartnerInnen wurde die Frage der Behandlung von umweltschädlichen Förderungen eingebracht, die auch im Rahmen der OECD zunehmend Beachtung findet. Mit dem Analyse-Tool der OECD (OECD 2005³, Valsecchi et al 2009⁴) bestehen methodische Leitlinien. Auch national wurden schon zahlreiche Studien verfasst (Statistik Austria, Baud 2009, Köppl & Steininger 2004, Umweltdachverband 2010, 2012) bei denen sowohl indirekte Förderungen (über das Steuersystem) als auch direkte Förderungen analysiert wurden. Durch entsprechende Rahmenbedingungen bei der Fördergestaltung kann gewährleistet werden, dass negative Umweltwirkungen einzelner Förderprogramme (kofinanziert oder nicht) vermieden werden.“*

³ OECD (2005): Environmentally Harmful Subsidies – Challenges for Reform

⁴ Valsecchi C., ten Brink P., Bassi S., Withana S., Lewis M., Best A., Oosterhuis F., Dias Soares C., Rogers-Ganter H., Kaphengst T. (2009): Environmentally Harmful Subsidies: Identification and Assessment, Final report for the European Commission's DG Environment, November 2009.

Zu 2.1.1:

Online Abs. 249 Bewertung des Absatzes: negativ

Mit Ausnahme der Abs. 2.1.1 (4), online Abs. 255, und 2.1.1. (8), online Abs. 259, bezieht sich dieses wichtige Kapitel in erster Linie auf den EFRE. **Die erforderliche Abstimmung insbesondere zwischen EFRE und ELER ist wesentlich komplexer und ist insbesondere für das thematische Ziel UMW/RE detaillierter zu behandeln** (z. B. Biotopvernetzung im Zusammenhang mit Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, sektorübergreifende Regionalentwicklungs- und Gebietsmanagementpläne).

Es wird empfohlen, einen weiteren Punkt 2.1.3 einzuführen, in dem die Koordination der ESI-Fonds mit den Erfordernissen ausgewählter territorial relevanter EU-Rechtsmaterien und -strategien überblicksmäßig dargestellt wird (z. B. FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie, Biodiversitätsstrategie; siehe Fokusgruppe „Biodiversität und Naturschutz“ vom 28.11.2012). Zudem sollte eine klare Vorgangsweise zur Früherkennung möglicher umweltschädlicher Subventionen schon in der Programmierungsphase festgelegt werden (siehe Punkt 1.5.3 (35) bzw. online Abs. 246).

Zu 2.5 (2):

Online Abs. 288 Bewertung des Absatzes: positiv

Zu 2.5 (3):

Online Abs. 291 Bewertung des Absatzes: negativ

Die Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei den FördergeberInnen ist essenziell für das Erreichen der Programmziele. **Der Vorschlag a) zur Konzentration auf spezifische Themen darf jedoch nicht dazu führen, dass in der Programmierung z. B. „Ergänzungsthemen“ zugunsten von „Kernzielen“ auf ein geringfügiges Maß reduziert werden.**

Zu 2.5 (3):

Online Abs. 292 Bewertung des Absatzes: negativ

Eine Verwaltungsvereinfachung darf nicht dazu führen, dass zielgerichtete und erfolgsversprechende Projekte nicht genehmigt werden! **Die Größe eines Projekts alleine sagt noch nichts über seine Qualität und Effektivität aus** – im Gegenteil, kleinere Projekte können oftmals punktgenauere Ergebnisse erzielen. **Eine Konzentration auf Großprojekte ist daher nicht zielführend!**

Die Vereinheitlichung etwa von Bewilligungsabläufen im Rahmen der bewilligenden Stellen ist ein wesentlich sinnvollerer Anknüpfungspunkt zur Vereinfachung der Verwaltung! Zur zielgerichteten Projektauswahl empfiehlt sich die Etablierung von Vergabekriterien für projektbezogene Maßnahmen (inkl. horizontaler Implementierung ökologischer Nachhaltigkeitskriterien!).

Zu 2.5 (3):

Online Abs. 293–294

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu 2.6 (1-2):

Online Abs. 296–297 und 299

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu 2.6 (4)

Online Abs. 301 **Bewertung des Absatzes: positiv**

Die Vereinfachung des Verwaltungsaufwands auch bei den Förderwerbern ist essenziell für das Erreichen der Programmziele. Wir unterstützen die im Rohbericht identifizierten Maßnahmen voll, insbesondere die Vereinheitlichung von Abläufen, Formularen usw. Weiters empfehlen wir für die Partnerschaftsvereinbarung ein klares Bekenntnis zu Erleichterung von Vorfinanzierungen, insbesondere für NGOs und regionale Initiativen (siehe auch Ergebnisse der Fokusgruppe „Biodiversität und Naturschutz“ vom 28.11.2012).

Zu 3.1 (10)

Online Abs. 322 **Bewertung des Absatzes: positiv, ohne Kommentar**

Zu 3.2.3 (4)

Online Abs. 339 **Bewertung des Absatzes: positiv, ohne Kommentar**

Zu 3.3 (1):

Online Abs. 354 **Bewertung des Absatzes: positiv, ohne Kommentar**

Zu 3.3 (8):

Online Abs. 361 **Bewertung des Absatzes: negativ**

Das EUSDR-Prioritätsfeld „Qualität der Gewässer“ kann und soll sehr wohl über ESI-Fonds finanziert werden (ELER-Programm Bereich „Wald – Wasser“; EFRE: cross border-Programme, insbesondere betreffend grenzüberschreitende Gewässer wie Donau, March, Thaya, Raab, Salzach, Inn, Rhein, Mur, Drau, Bodensee, Neusiedler See usw.).

Zu 3.3 (12):

Online Abs. 365 **Bewertung des Absatzes: positiv**

CIPRA Österreich begrüßt ausdrücklich die Betonung der Alpenraumstrategie im Rahmen des Rohberichts.

Zu 3.3 (13):

Online Abs. 367 Bewertung des Absatzes: negativ

Betreffend die ETZ-Themenauswahl machen wir darauf aufmerksam, dass die horizontalen Themen (z. B. Biodiversität, Umweltschutz und Ressourceneffizienz) sich jedenfalls in allen ETZ-Programmen widerspiegeln müssen.

Zu 3.3 (13):

Online Abs. 368–370

Bewertung der Absätze: positiv

Wir begrüßen den Vorschlag des Rohberichts, dass insbesondere bei ETZ-Programmen die administrativen Vorgaben vereinfacht werden.

Zu 3.3 (15, 17):

Online Abs. 376, 377, 379

Bewertung der Absätze: positiv, ohne Kommentar

Zu 4.1:

Online Abs. 387 Bewertung des Absatzes: negativ

Wir erachten eine bundesweit – wenn nicht einheitliche, dann zumindest – kompatible Gestaltung der elektronischen Datenaustauschsysteme für eine wesentliche Maßnahme der langfristigen Verwaltungsvereinfachung nur dann als positiv, wenn eine Erleichterung sowohl für FördergeberInnen als auch FörderwerberInnen erreicht werden kann. Je ein elektronisches System pro Programm stellt langfristig eine große Erschwernis bei der Abwicklung von Programmen und Projekten für alle Beteiligten dar.

Für CIPRA Österreich

Dr.ⁱⁿ Hemma Burger-Scheidlin e.h.